

Leitlinien für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) auf dem Gebiet der Gemeinde Mertingen

Stand: 31. März 2022

Präambel

Die Gemeinde Mertingen befasst sich im Rahmen der Aufstellung eines kommunalen Nachhaltigkeitskonzeptes auch mit dem Kernthema Energie.

Die Gemeinde Mertingen erkennt das Thema Energie als eine der größten Herausforderungen unserer Zeit für alle Teile der Gesellschaft und nimmt sich dem Thema in der Form an, die sich in Mertingen ergebenden Möglichkeiten und Potenziale in Sachen nachhaltige und regionale Energieerzeugung und -nutzung bestmöglich zu nutzen. Gleichzeitig ist auf einen schonenden Umgang mit Energie hinzuwirken. Neben Konzepten zur Erzeugung von nachhaltigen Energien ist auch die Energieeinsparung mit begleitenden Konzepten zu forcieren.

Für eine umweltschonende, nachhaltige und regionale Energieerzeugung hat Mertingen aufgrund seiner ländlichen Struktur die Möglichkeit, Strom mittels Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erzeugen. Aufgrund des immer größer werdenden Interesses seitens Flächeneigentümern zum Bau von Erzeugungsanlagen, aber auch der Nachfrage nach grünem Strom seitens des regionalen Gewerbes möchte die Gemeinde Mertingen die Entwicklung und den Bau von FFPV mit dieser Leitlinie gezielt entwickeln und erlässt aufgrund Beschlusses des Gemeinderates vom 22.03.2022 diese Leitlinie:

Einflüsse von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Der Bau von FFPV hat unterschiedliche Auswirkungen auf die entsprechenden Flächen und deren Umgriff, der sich aus Sicht der Gemeinde Mertingen wie folgt darstellen kann:

1. *Flächenkonkurrenz*

Wettbewerb um die notwendigen Flächen für FFPV, Landwirtschaft, Bauland für Wohnen und Gewerbe mit Ausgleichsflächen

2. *Landschaftsbild:*

Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise ändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln, werden dann Modulfelder Teile der Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit werden FFPV-Anlagen vielfach als Störung des Landschaftsbilds empfunden. Hingegen ist das Landschaftsbild in Mertingen bereits durch eine starke Zerklüftung mit landwirtschaftlichen Anwesen im Außenbereich geprägt.

Neben diesen eher negativ behafteten Aspekten können folgende Punkte für den Bau von FFPV sprechen:

1. Verbesserung des Boden- und Grundwasserschutzes auf FFPV-Flächen
2. Verbesserung der Biodiversität auf FFPV-Flächen
3. Stärkung der Regionalen Wirtschaft durch Verbesserung der Erlössituation sowie dem Zugang zu regionalem, nachhaltigem und günstigem Strom
4. Einnahmen der Gemeinde Mertingen:
Mit der Energieerzeugung und zu erwartenden Gewinnen wird die Gemeinde Mertingen durch entsprechende Gewerbesteuererinnahmen profitieren.

Planung/Baurecht

Anders als bei vielen anderen Genehmigungsverfahren besitzt die Gemeinde Mertingen aufgrund ihrer Planungshoheit die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für FFPV aufstellen möchte. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. Die Gemeinde kann den Bau von FFPV zulassen, muss es aber nicht. Die Gemeinde hat die volle Planungshoheit!

Grundsätzlich sollten die Planungskosten, z.B. für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans, etc. durch einen städtebaulichen Vertrag auf die Betreiber umgelegt werden.

Vorgaben für FFPV-Projekte

Um den unterschiedlich vorgenannten Themen Gewichtung und Lenkungsmöglichkeit zu schenken, müssen von Projektträgern zum einen verbindliche Vorgaben erfüllt und zum zweiten eine Mindestpunktzahl aufgrund der Bewertung des Projektes nach einer Bewertungsmatrix erreicht werden.

Folgende Punkte **müssen** durch FFPV-Projekte **verbindlich** erfüllt werden, um eine Zustimmung seitens der Gemeinde Mertingen bekommen zu können:

- Sitz der Betriebsgesellschaft in Mertingen zur Sicherung der Gewerbesteuer
- Verpflichtende finanzielle Beteiligungsmöglichkeit am FFPV-Projekt durch für Mertinger Bürger, Firmen und die Gemeinde Mertingen in Höhe von mindestens 5 % der Projektsumme.
- Soweit es sich um EEG-vergütete FFPV-Anlagen handelt, ist eine Umlage gemäß § 6 EEG zu vereinbaren.
- FFPV-Anlagen innerhalb der definierten Sichtachsen (siehe Anlagen zur Richtlinie) erhalten keine Zustimmung.
- Kostenübernahme aller mit dem Bauleitplanungsverfahren entstehenden Kosten durch den Projektträger.
- Naturdenkmäler sind mit einem Umgriff von mindestens 30 Metern freizuhalten.

Die dauerhafte Sicherstellung dieser Kriterien sind mittels Erschließungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Mertingen und dem Projektträger zu vereinbaren. Vertragsstrafen können vereinbart werden.

Neben den genannten verbindlichen Punkten wird die angefragte FFPV-Anlage folgenden Bewertungskriterien unterworfen:

1. Bau von FFPV im Wasserschutzgebiet (0-3 Punkte)
2. Energienutzung in Mertingen oder direktem Umfeld (0-2 Punkte)
3. Reduzierung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (0-2 Punkte)

Die Punktevergabe erfolgt nach folgendem Muster:

1. Bau von FFPV im Wasserschutzgebiet (0-3 Punkte)
ganz – 3 Punkte ab 80 % Fläche
teilweise – 1,5 Punkte
nicht – 0 Punkte
2. Energienutzung in Mertingen oder direktem Umfeld (0-2 Punkte)
ganz – 2 Punkte ab 70 % geplantem Energieverbrauch vor Ort
teilweise – 1 Punkt
nicht – 0 Punkte
3. Reduzierung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (0-2 Punkte)
ganz – Ackerflächen – 2 Punkte
teilweise – Wiesen - 1 Punkt
nicht – Gewerbegebiete 0 Punkte

Die erreichte Punktezahl wird wie folgt bewertet:

<u>Punkte</u>	<u>Vorgehen</u>
0-2	Bau FFPV wird nicht zugestimmt
3-4	Bau FFPV wird im Einzelfall entschieden
ab 5	Bau FFPV wird zugestimmt

Grundsätzlich sind nach Klärung der verbindlichen Vorgaben und Wertung des FFPV-Projektes mit der hier erläuterten Matrix jedes Projekt dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Anlagen:

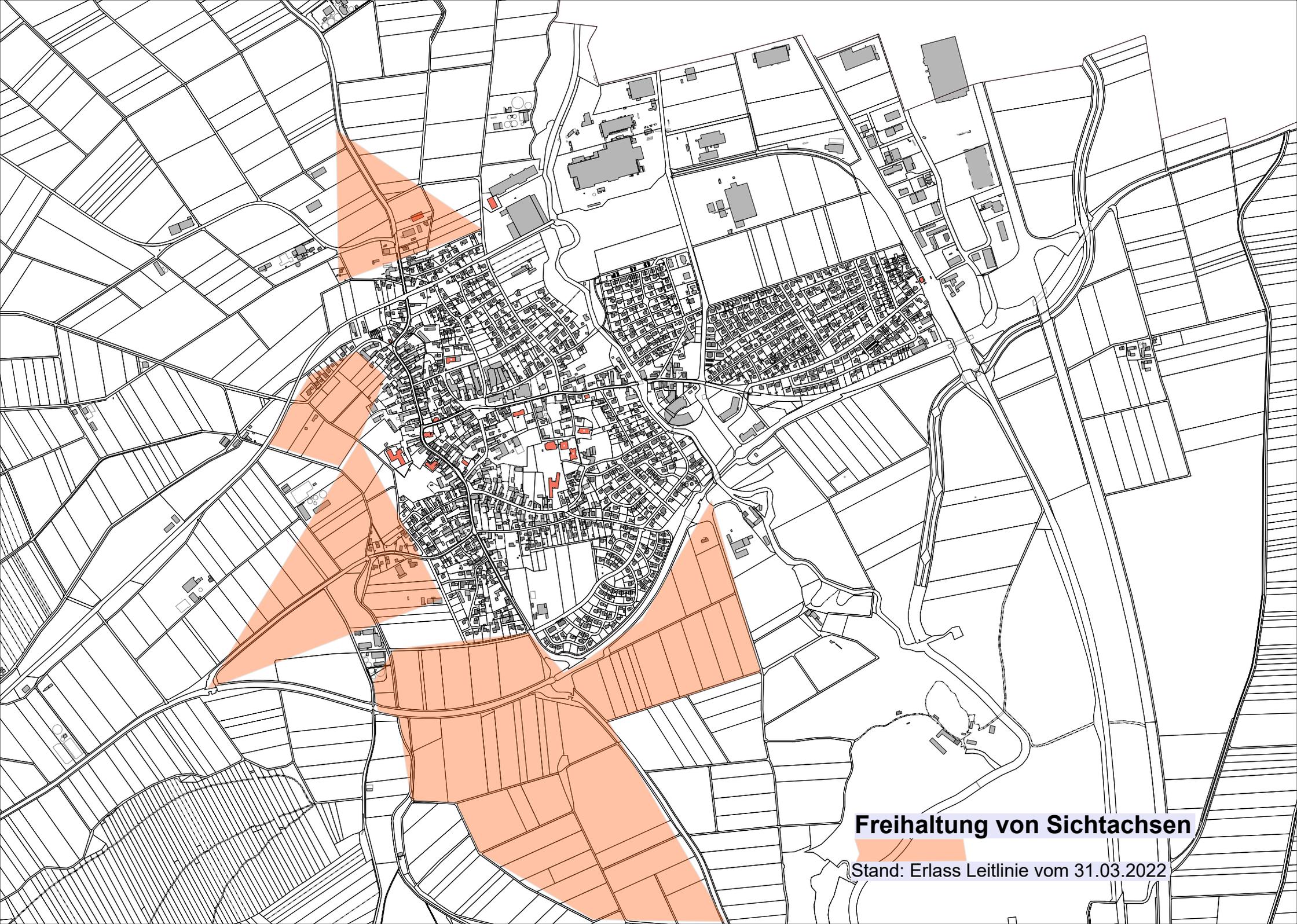
Plan Sichtachsen Mertingen
Plan Sichtachsen Druisheim
Plan Sichtachsen Heiesheim

Mertingen, 31.03.2022

Gemeinde Mertingen


Veit Meggle

Erster Brgermeister

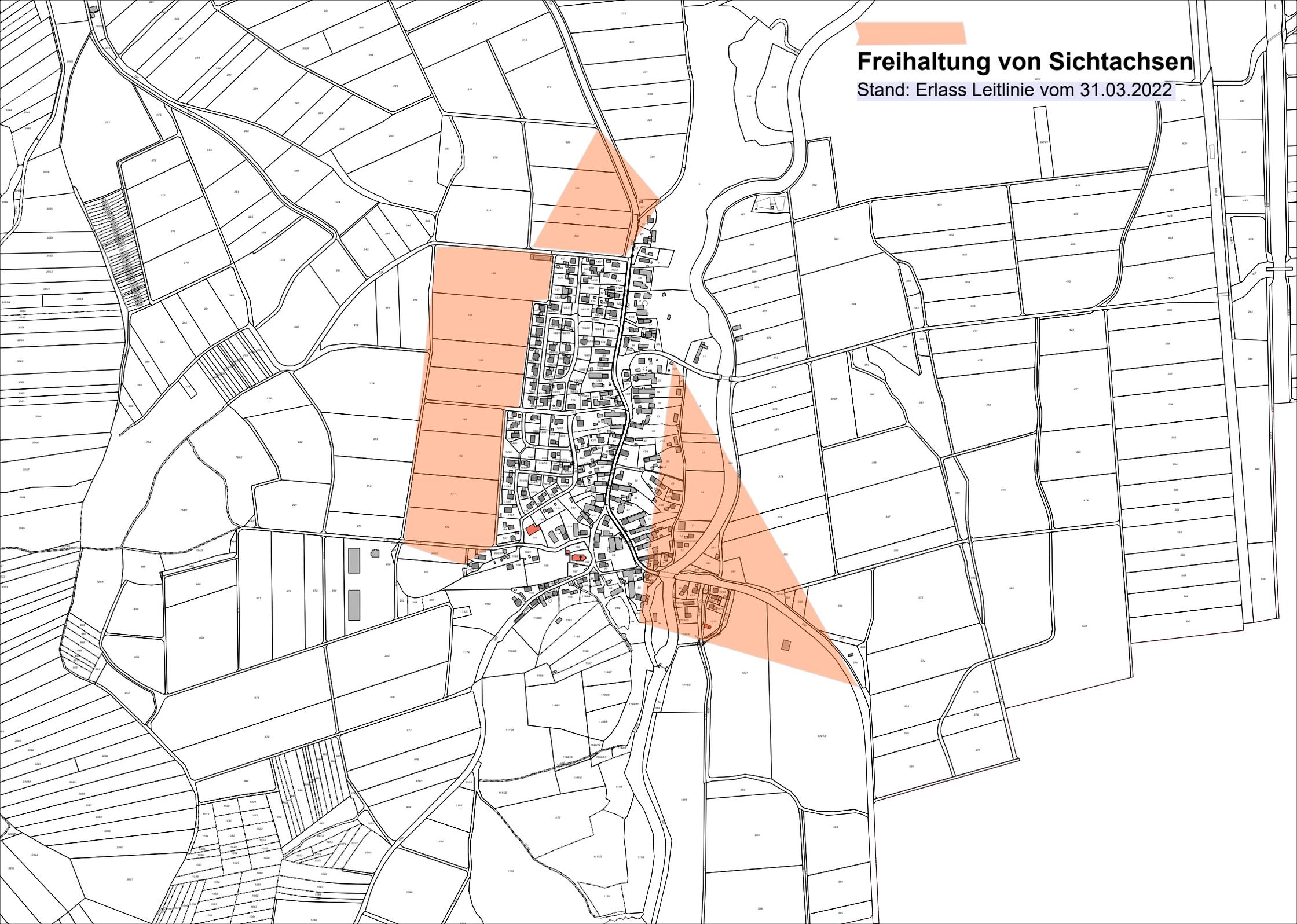


Freihaltung von Sichtachsen

Stand: Erlass Leitlinie vom 31.03.2022

Freihaltung von Sichtachsen

Stand: Erlass Leitlinie vom 31.03.2022



Stand: Erlass Leitlinie vom 31.03.2022

